

Vergabehinweise zum Bundesprogramm „Aufholen nach Corona“

Allgemeine Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Laufende Angebote und Projekte in kommunaler und freier / privater Trägerschaft • Ergänzung, Aufstockung von Mitteln dienen dem Verwendungszweck und lassen sich im Hinblick auf die zusätzliche Leistung für Kinder, Jugendliche und ihre Familien abgrenzen (keine Querfinanzierung von Regelaufgaben oder Defiziten)¹ • Skizzierung des zusätzlichen Angebotes (Ausschreibung oder IBV sind nicht notwendig, zügige Umsetzung hat Vorrang)
Förderfähig sind	<ul style="list-style-type: none"> • Sach- und Personalmittel nach den üblichen Bedingungen wie u.a. für OKJA, FamFö, SAJF und Jugendverbandsförderung • Personalmittel bei kommunalen Einrichtungen und privaten Trägern nur dann, wenn nachweislich zusätzliche Personalressource für diesen Zweck eingesetzt wird (keine Querfinanzierung von Regelaufgaben oder Defiziten)² • Honorare für z.B. Spartenleitung, Beratungen, AGs und Kursleitungen • Grds. keine Intendanzkosten (Koordinationskosten, anteilige Leitungskosten) und keine dauerhaften Kosten für Anmietungen von Gebäuden. • Raumnutzungsgebühren sofern das zusätzliche Angebot nicht in vorhandenen Räumen erbracht werden kann. • Grds. keine unangemessenen Ausstattungskosten³

¹ Z.B. bei Beratungsstellen wie EB müssen die zusätzlich durchgeführten Beratungen im Kontext von AnC nachweisbar sein, ggf. sind besondere auf den Verwendungszweck „AnC“ ausgerichtete konzeptionelle Ansätze ggü. dem bereits geförderten Ziel darzustellen.

² Die notwendige Nachweisführung und die haushalterische Abgrenzung und Buchung von Ausgaben für kommunalen Personaleinsatz werden derzeit geklärt (FB 2, FS 1 und Z 4)

³ Solche Kosten müssen im Verhältnis zur Gesamtfördersumme stehen. Eine Arbeitsplatzpauschale, Ausstattung vollständiger Beratungsplätze mit PC etc. dürfte in der Regel unverhältnismäßig sein, wenn Sie allein aus den Bundesmitteln finanziert werden sollen. Bei Bewegungsangeboten kann der Erwerb z.B. von Weichbodenmatten in Ordnung sein, während die umfangreiche Anschaffung von fest installierten Sportgeräten als nicht verhältnismäßig einzuordnen sein dürfte.

Förderziel /Zuwendungszweck	<ul style="list-style-type: none"> • Wiederherstellung der sozialen Basiskompetenzen sowie Kompetenzen der Stress- und Konfliktbewältigung für Kinder, Jugendliche und Familien, für das Herstellen des schulischen Anschlusses und des Aufholens von Leistungsdefiziten bei Kindern und Jugendlichen, die durch die Wirkungen der Corona-Pandemie verursacht oder begünstigt worden sind. • Stabilisierung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen sowie deren Erziehungsberechtigten. • Beratung und Unterstützung von Fachkräften. • Qualifizierung von Jugendgruppenleitungen. • Herstellung der Gruppenfähigkeit. • Ermöglichung von Gruppenerlebnissen; Ausgleich zu alltäglichen, familiären, schulischen und sonstigen Anforderungen. für die Ferienreisen muss kein Schulbezug gegeben sein. • Stärkung der Jugendverbandsarbeit <p><u>Zielgruppe:</u> Erreicht werden sollen insbesondere die am stärksten von den pandemiebedingten Einschränkungen betroffenen Familien und junge Menschen aus diesen Familien, wie Alleinerziehende, Familien in engen Wohnverhältnissen, bildungsferne Familien sowie Familien, in denen nicht deutsch gesprochen wird.</p>
Teilziele	<ul style="list-style-type: none"> • Unterstützung bei Lernrückständen • Stärkung der Eltern für die Entwicklungs- und Bildungsbegleitung ihrer Kinder • (Wieder)Herstellung des sozialen Anschlusses • Aufhebung sozialer Ausgrenzung und Isolation infolge von Corona • Psychosoziale Beratung von Kindern, Jugendlichen und Eltern, um ein Aufholen zu ermöglichen oder zu erleichtern, familiäre Konflikte zu bereinigen (inkl. Umgang mit Gewalterfahrungen, sexualisierter Gewalt)

	<ul style="list-style-type: none"> • Teilnahme am geregelten sozialen Leben fördern, z.B. durch Bewegungsangebote, Gesundheitsfördernde Maßnahmen • Inklusion von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien • Ausgleich von Belastungen im Alltag • Förderung von Kontakten zu Gleichaltrigen • Förderung der Selbstorganisation von jungen Menschen
Mögliche Einsatzbereiche	<ul style="list-style-type: none"> • Schulbezogene Bildungs- und Beratungsangebote z.B. im Rahmen der Kooperation Schule-Jugendhilfe und der Verstärkung von Angeboten rund um ReBBZ; • Schaffung/Verstärkung von Lernunterstützung und Lernorten außerhalb von Schule, wie z.B. Hausaufgabenhilfe, Nachhilfe o.ä. auch in Verknüpfung mit förderlichen Spiel- und Bewegungsangeboten, z.B. in Kooperation mit Sportvereinen • Beratungsangebote von Trennungs- und Scheidungsberatung, Elternschulen, Erziehungsberatungsstellen und Fachberatungsstellen (bspw. gegen sexuelle Gewalt) • Beziehungsarbeit, um Schüler*innen in ihrem familiären und schulischen Kontext oder im täglichen Zusammenleben zu stabilisieren. In diesem Kontext auch Angebote von Wochenendfahrten und Ausflügen mit Kindern und Jugendlichen und / oder ihren Eltern • Angebote zur Selbststärkung schwacher Schüler oder Einüben von Tages- bzw. Lernstrukturen, auch in Form von Bewegungsangeboten, die idealer Weise in einer regulären Mitgliedschaft in einem Sportverein münden können • Inklusive Maßnahmen mit dem Schwerpunkt „Aufholen und integrieren“ unter Berücksichtigung von ethnischen Fragen und dem Migrationshintergrund • Gesundheitsförderung z.B. in Kooperation mit Angeboten der Gesundheitsämter, der Sozialbehörde- Amt G, der Landessportjugend etc.

	<ul style="list-style-type: none"> • Durchführung von Ferienfreizeiten, Wochenendfreizeiten und Angeboten der außerschulischen Bildung für junge Menschen • Angebote zur Förderung des ehrenamtlichen Engagements von jungen Menschen • Angebote zur Stärkung der selbstorganisierten Strukturen in Jugendverbänden (Wiederaufnahme/ Neustart der ehrenamtlich organisierten Arbeit)
Berichtspflichten ⁴	<ul style="list-style-type: none"> • Bis 28.2.22 ist in Stichworten ein Zwischenbericht über die Anzahl der zusätzlich erreichten Zielgruppen, Anzahl der Beratungsgespräche, inhaltlicher Schwerpunkte der festgestellten Probleme beim Aufholen sowie möglicher Ansätze für weitere Unterstützungsmaßnahmen vorzulegen. • Bis 28.2.2023 ist ein Abschlussbericht über die Anzahl der erreichten Zielgruppen, der Beratungsgespräche/Angebote, der Ursachen für Lernrückstände und weitere Defizite nach Corona, gemachte Fortschritte und Vorschlägen zum weiteren Umgehen hiermit und Ansätzen zur besseren Partizipation von Kindern und Jugendlichen bei der Unterstützung und Gestaltung von Jugendhilfemaßnahmen vorzulegen. • Als Grundlage für diese Berichte der Länder sollen die Zuwendungsempfänger jeweils bis zum Stichtag 31.12.2021/22 berichten und diesen Bericht jeweils zum 15.01.22/23 einreichen. Diese Pflicht – nur zur AnC-Förderung – ergänzt die regulären Berichtspflichten nach dem LFP.

⁴ Die Fristen für den Zwischen- und Abschlussbericht sind vom Bund vorgegeben. Die Länder haben jeweils bis zum 31. März die Berichte einzureichen.